

Keine Beteiligung von Fachausschüssen
--

Vorlage

für den Kreistag

Ehrenamtliche Vertreter/-innen des Landrats;

1. Beschlussfassung über die Anzahl und ggf. die Vertretungsreihenfolge
2. Wahl der Stellvertreter/-innen

I. Erläuterung:

Der Kreistag hat gem. § 81 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner ersten Sitzung aus den stimmberechtigten Kreisausschussmitgliedern bis zu drei ehrenamtliche Vertreter/-innen des Landrats zu wählen, die ihn bei der repräsentativen Vertretung des Landkreises, bei der Einberufung des Kreistages und des Kreisausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Kreisausschusses, der Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Der Kreistag bestimmt die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll; die Vertreter/-innen führen dann die Bezeichnung stellvertretende/r Landrätin/Landrat.

Es wird empfohlen, wieder drei ehrenamtliche Vertreter/-innen des Landrats zu wählen und wie bisher aus Gründen der Praktikabilität die Reihenfolge der Vertretung zu bestimmen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Es werden drei Vertreter/-innen des Landrats nach § 81 Abs. 2 NKomVG gewählt. Sie führen als Kennzeichnung der Vertretungsreihenfolge die Bezeichnung 1., 2. bzw. 3. stellv. Landrätin/Landrat.

In Vertretung:

gez.
Gero Geißbreiter
Erster Kreisrat

2. Wahlen:

a) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode 2011/2016

als 1. stellv. Landrätin/Landrat.

Wahlergebnis:

 e i n s t i m m i g ____ Stimmen dafür ____ Gegenstimmen ____ Stimmenthaltungen

b) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode 2011/2016

als 2. stellv. Landrätin/Landrat.

Wahlergebnis:

 e i n s t i m m i g ____ Stimmen dafür ____ Gegenstimmen ____ Stimmenthaltungen

c) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode 2011/2016

als 3. stellv. Landrätin/Landrat.

Wahlergebnis:

 e i n s t i m m i g ____ Stimmen dafür ____ Gegenstimmen ____ Stimmenthaltungen